



Schweizerischer Karate-Verband
Fédération Suisse de Karaté
Federazione Svizzera di Karate

STATUTEN

Gültig ab 21. Oktober 2017

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten wird das generische Maskulinum gebraucht, das hier Personen beider Geschlechter umfasst.



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- A. Name, Sitz und Neutralität
- B. Karate (Definition)
- C. Zweck
- D. Innenverhältnis
- E. Aussenverhältnis

II. MITGLIEDSCHAFT

- A. Materielle Vorschriften Sektionen
- B. Voraussetzungen
- C. Verfahren
- D. Austritt
- E. Ausschluss
- F. Herausgabepflicht
- G. Aufnahme Untersektionen

III. AUFGABENBEREICH UND KOMPETENZ

IV. FINANZIERUNG

V. ORGANISATION

- A. Organe
- B. Delegiertenversammlung
- C. Zentralvorstand
- D. Departemente
- E. Nationalkader
- F. Nationale Schiedsrichterkommission
- G. Nationale Coachkommission
- H. Rechnungsrevision

VI. STRAFKOMPETENZ

- A. Rechtspflegeorgane

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Name, Sitz und Neutralität

Art. 1

Die Swiss Karate Federation (SKF), Schweizerische Karate-Verband (SKV), Fédération Suisse de Karaté (FSK), Federazione Svizzera di Karate (FSK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ihr rechtlicher Sitz befindet sich in Bern. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Die Swiss Karate Federation bekennt sich zur schweizerischen Demokratie.

B. Karate (Definition)

Art. 2

Karate (japanisches Karate) im Sinne dieser Statuten ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmassen hauptsächlich in Tritten, Stössen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.

Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs in Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner, notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss.

Kampfsysteme, deren Wettkampf- und Trainingsordnung die Trefferwirkung und verletzungsgefährliche Aktionen wie Bruchtests gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Statuten. Hierzu zählen z.B. Boxen, Kick-Boxing, Thai-Boxing, Kyokushinkai-Karate, sogenanntes Leicht- oder Vollkontakt-Karate und weitere Kampfsportarten welche die Trefferwirkung und/oder den Niederschlag des Gegners zulassen.

Die Swiss Karate Federation, ihre Sektionen sowie deren angeschlossenen Dojo verpflichten sich, Karate ausschliesslich im Sinne dieser Statuten zu betreuen und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Karate und/oder Kampfsportverbänden oder –Veranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen. Personen, Sektionen oder Dojo, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied der Swiss Karate Federation sein.

Die Swiss Karate Federation pflegt Karate als eine Amateursportart allein nach sport- und gesundheitspezifischen Massstäben in den Disziplinen Kumite und Kata; sie ist an keinen Karatestil gebunden. Sie betreut und fördert jedoch insbesondere die ihr angeschlossenen Stilrichtungen.

C. Zweck

Art. 3

Die Swiss Karate Federation ist der nationale Fachverband für das Karate. Sie fördert und verbreitet das Karate in der Schweiz und pflegt das Ansehen dieser Sportart im Rahmen des Gesamtsportes.

Die Swiss Karate Federation bezweckt den auf Erziehung, Freizeitgestaltung und Leistung orientierten Karatesport zu fördern.



Die Swiss Karate Federation bezweckt die zentrale Förderung und Beaufsichtigung des Karate in der Schweiz und strebt insbesondere die organisatorische, ökonomische, technische und juristische Vereinheitlichung an. Sie übt die Funktion eines DACHVERBANDES aus. Die Verwirklichung der Verbandsziele wird vorab angestrebt durch:

1. Bestimmung einer einheitlichen Verbandspolitik.
2. Aufstellen von einheitlichen Verbandsvorschriften, Reglementen und Richtlinien.
3. Aufbau einer einheitlichen Verbandsorganisation.
4. Unterhalt einer ständigen Geschäftsstelle.
5. Schaffung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten.
6. Bestimmung der Vertretung der Swiss Karate Federation in national und international übergeordneten Verbänden und Behörden.
7. Schaffung von ständigen wie temporären Kommissionen.
8. Überwachung und Anerkennung der Prüfungen (Graduierungen).
9. Vereinheitlichung der Voraussetzungen für Eröffnung und Leitung einer Karateschule und eines Vereines.
10. Koordination des Schiedsrichterwesens.
11. Vereinheitlichung im spezifisch karatesportlichen Sektor durch Anstreben eines gemeinsamen Kampfgreglements:
 - a) Durchführung gesamtschweizerischer Meisterschaften
 - b) Aufstellung einer gesamtschweizerischen Nationalmannschaft bzw. für Stilmeisterschaften die entsprechende Stilmannschaft (Selektion- und Delegationskompetenz durch die entsprechende Sektion oder Stilorganisation)
 - c) Durchführung von gesamtschweizerischen Trainingslagern, Kursen und Wettkämpfen.
12. Förderung des Presse- und Informationswesens.

D. Innenverhältnis

Art. 4

Alle Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen der Swiss Karate Federation sind für die direkt angegliederten Sektionen und damit indirekt erfassten Vereine, Schulen und Klubs sowie die einzelnen Karateka absolut verbindlich.

Die internationalen Reglemente müssen von den betreffenden Sektionen und Stilorganisationen berücksichtigt werden.



Art. 5

Die Statuten, Reglemente und anderweitigen Anordnungen der Sektionen, sowie der ihnen angegliederten Vereine, Schulen, Klubs und allenfalls Untersektionen/Stilorganisationen müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen der Swiss Karate Federation und der internationalen Verbände für ihre Mitglieder als verbindlich erklärt.

Art. 6

Der Swiss Karate Federation angegliederte Sektionen (und Untersektionen/Stilorganisationen) und den ihnen angeschlossenen Vereinen, Schulen und Klubs und damit der einzelne Karateka (in seiner Funktion als Wettkämpfer, Trainer oder Schiedsrichter) ist der Beitritt und die Zusammenarbeit in Organisationen (Ausnahme: Kantonalverbände mit SKF-Beteiligung) untersagt:

1. Welche in ihren Verbandstatuten und/oder Reglementen den Niederschlag (Vollkontakt-Karate) vorsehen
2. Vom Zentralvorstand als Konkurrenz-Organisation eingestuft werden. Sie sind verpflichtet, jeden sportlichen Kontakt (insbesondere Turniere) mit ihnen zu unterlassen.

Der Zentralvorstand legt, anlässlich der November-Sitzung, die entsprechende Liste jedes Jahr fest.

Art. 7

Der Name der Sektion darf keine Ähnlichkeit mit dem nationalen Verband haben.

E. Aussenverhältnis

Art. 8

Die Swiss Karate Federation ist Mitglied der World Karate Federation (WKF) und der European Karate Federation (EKF) und bei Swiss Olympic. Sie kann sich bei weiteren nationalen und internationalen Verbänden bewerben und ihnen – falls für die Vereinsziele förderlich – beitreten. Die Swiss Karate Federation kann eine Sektion delegieren.

Die Swiss Karate Federation fördert gemeinsam mit dem Bundesamt für Sport (BASPO) die Ausbildung in Jugend+Sport (J+S) und den Erwachsenensport im Allgemeinen und das Karate im Besonderen. Die Zusammenarbeit J+S ist in einem Partnerschaftsvertrag zwischen der Swiss Karate Federation und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BASPO festgelegt. Für die eidg. Berufsanerkennung bildet die Swiss Karate Federation mit dem Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband SJV einen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT anerkannte Trägerschaft.

Die Swiss Karate Federation setzt sich für einen respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt Fairplay vor, indem sie – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Swiss Karate Federation anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien bei ihren Landesverbänden und den angeschlossenen Vereinen, Schulen und Klubs. In ihrem Verhaltenscodex lehnt sich die Swiss Karate Federation an den Code of Conduct von Swiss Olympic an.

Art. 9

Die Swiss Karate Federation unternimmt alle Anstrengungen zur Hebung des sportlichen Ansehens von Karate sowie dessen Anerkennung als anderen Sportarten gleichwertige Disziplin auf nationaler und internationaler Ebene.



II. MITGLIEDSCHAFT

A. Materielle Vorschriften Sektionen

Art. 10

Die Swiss Karate Federation besteht aus den sechs Sektionen:

- | | | |
|----|-------|---|
| 1. | SKU | Swiss Karate Union |
| 2. | SKR | Swiss Karatedo Renmei |
| 3. | SWKO | Swiss Wado-Kai Karate-Do Organisation |
| 4. | SKC-R | Suisse Karate-Do Chidokai |
| 5. | SKA | Shotokan Karate Association Switzerland |
| 6. | SSK | Swiss Shukokai Karate |

Art. 11

Die Aufnahme weiterer Sektionen ist bei Erfüllen der formellen und materiellen Voraussetzungen möglich.

Art. 12

Wer sich um den Karatesport im technischen oder verbandspolitischen Sinne auf gesamt-schweizerischer Ebene in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 13

Die Sektionen sind verpflichtet, eine mit den Zielen der Swiss Karate Federation übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben und auch die hier angeschlossenen Mitglieder dazu aufzufordern. Sie unterstehen mit ihren Mitgliedern der Ordnung und Jurisdiktion der Swiss Karate Federation.

B. Voraussetzungen

Art. 14

Eine Sektion kann die Aufnahme in die Swiss Karate Federation nur dann beantragen, wenn ihre Mitglieder Karate nach Art. 2 der SKF-Statuten betreiben und einen Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB bilden.

Art. 15

Es können nur Sektionen aufgenommen werden, die ihren Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben. Das gleiche gilt für die ihnen angeschlossenen Vereine, Schulen und Klubs.

Art. 16

Im Interesse der Vereinheitlichung des Karatesportes in der Schweiz und zwecks Vermeidung einer allzu grossen Zersplitterung können nur Sektionen von überregionaler Bedeutung mit gesamt-schweizerisch ins Gewicht fallendem Mitgliederbestand, entsprechender Erfahrung und Tradition aufgenommen werden.

Als Minimalanfordernis gelten:

1. Ausweis über einen Mitgliederbestand von mind. 16 Vereinen, Schulen und Klubs.
2. Ausweis über eine Gesamtzahl von mind. 10 % Karateka im Verhältnis zur aktuellen lizenzierten Mitgliederzahl der Swiss Karate Federation.



3. Ausweis über eine Existenzdauer der Vereinigung – als Untersektion/Stilgruppe einer bestehenden Sektion oder ausserhalb der Swiss Karate Federation – von mindestens 2 Jahren.
4. Noch nicht vertretene Stilrichtung.
5. Internationale Anerkennung und Mitgliedschaft.
6. Ausweis über eine klare Infrastruktur.

Die bestehenden Sektionen streben die Erfüllung der Punkte 1 und 2 an.

C. Verfahren

Art. 17

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Zentralpräsidenten zu Händen von Zentralvorstand und Delegiertenversammlung samt den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben über alle Aufnahmebedingungen genügenden Aufschluss zu erteilen.

Im Wesentlichen sind Statuten, Reglemente, Dan- Trägerliste, sowie Listen über die personelle Zusammensetzung von Vorstand, technische und anderweitige Kommissionen des Antragstellers einzureichen. Erforderlich ist auch ein entsprechender Aufschluss über die einzelnen angeschlossenen Mitglieder (Vereine, Schulen, Klubs).

Zu Händen der Kartei der Swiss Karate Federation muss eine vollständige Mitgliederliste über alle der Vereinigung unterstehenden Karateka beigelegt werden.

Art. 18

Der Zentralvorstand hat über seinen gut heissenden bzw. ablehnenden Antrag an die Delegiertenversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuches Beschluss zu fassen. Die Befürwortung der Aufnahme erfordert Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Zentralvorstandsmitglieder.

Die Antragsteller werden zuerst für zwei Jahre provisorisch in die Swiss Karate Federation aufgenommen. Diese Zeit kann weder verlängert noch verkürzt werden. Nach dieser Dauer können beide Parteien (die bisherigen Sektionen der Swiss Karate Federation einerseits sowie die provisorisch aufgenommene Sektion andererseits) die Aufnahme definitiv bestätigen. Für die ordentliche Aufnahme bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien. Die Probezeit entfällt für Untersektionen die mindestens zwei Jahre die Bedingungen erfüllt haben.

Während der provisorischen Mitgliedschaft unterliegt die neu aufgenommene Sektion allen Rechten und Pflichten der Swiss Karate Federation. Ausgenommen davon sind:

- Aktives und passives Wahlrecht an der DV (Art. 38/4)
- Erlass, Aufhebung oder Änderung von Statuten (Art. 38/8)
- Definitive Aufnahme von Sektionen (Art. 38/9)
- Ausschluss von Sektionen (Art. 38/12)
- Auflösung der Swiss Karate Federation (Art. 38/13)



Art. 19

Der Antrag ist in den Sektionsvorständen innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Gesuches zwecks Vernehmlassung an ihre Delegierten weiterzuleiten.

Art. 20

Die Delegiertenversammlung hat über Gutheissung oder Ablehnung innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Gesuches definitiv Beschluss zu fassen. Eine Aufnahme kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Eine Aufnahme kann auch bei Erfüllen aller Aufnahmebedingungen von der Delegiertenversammlung abgelehnt werden. Ein ablehnendes Beitrittsgesuch kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren erneuert werden.

D. Austritt

Art. 21

Der Austritt einer Sektion erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Zentralvorstand. Er hat unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Jahres schriftlich zu erfolgen. Sämtliche Verpflichtungen sind bis zum Austrittsdatum zu erfüllen.

E. Ausschluss

Art. 22

Sektionen können auf Antrag des Zentralvorstandes durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Delegierten ausgeschlossen werden, falls sie rechtsverbindliche Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente usw.), sowie Entscheide von Verbandsorganen missachten oder sonst wie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karatesportes und des Verbandes schädigen. Der Ausschluss entbindet sie nicht von ihren finanziellen Verpflichtungen. Vor der Beschlussfassung sind die Delegierten der betreffenden Sektion anzuhören.

Art. 23

Die Sektionen sind verpflichtet, von der Swiss Karate Federation gewünschte Ausschlüsse der ihnen zugehörigen Vereine, Schulen und Klubs und einzelnen Karateka vorzunehmen.

Art. 24

Natürliche Personen und Dojos, die Mitglied einer Sektion und damit auch Mitglied der SKF sind, können ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschlussentscheid wird auf Antrag durch den Zentralvorstand gefällt.

F. Herausgabepflicht

Art. 25

Jede austretende oder ausgeschlossene Sektion hat alle in ihrem Besitz befindlichen Verbandsakten und -materialien ohne weitere Aufforderung dem Zentralvorstand zurückzugeben.

G. Aufnahme Untersektionen

Art. 26

Eine Untersektion kann die Aufnahme in eine Sektion beantragen, wenn ihre Mitglieder Karate nach Art. 2 der SKF-Statuten betreiben und einen Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB bilden.



Zwecks Vermeidung einer allzu grossen Zersplitterung können nur Untersektionen aufgenommen werden, die folgende Minimalerfordernisse erfüllen:

1. Ausweis über einen Mitgliederbestand von mind. 8 Vereinen, Schulen und Klubs
2. Ausweis über eine Mitgliederzahl von 600 lizenzierten Karateka
3. Jedes Dojo hat sich über mindestens 20 lizenzierte Mitglieder auszuweisen
4. Noch nicht vertretene Stilrichtung (in der Sektion und/oder Untersektion)
5. Ausweis über eine klare Infrastruktur

Die bereits bestehenden Untersektionen haben die oben erwähnten Bedingungen bis 1.1.2011 zwingend zu erfüllen. Bei Nichterfüllung scheidet die betroffenen Untersektionen automatisch aus der bisherigen Sektion und der Swiss Karate Federation aus.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Sektionspräsidenten zu Händen von Vorstand und Generalversammlung samt den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben über alle Aufnahmebedingungen genügenden Aufschluss einzureichen. Im Wesentlichen sind Statuten, Reglemente, Dan-Trägerliste, sowie Listen über die personelle Zusammensetzung von Vorstand, technische und anderweitige Kommissionen des Antragstellers einzureichen. Erforderlich ist auch ein entsprechender Aufschluss über die einzelnen angeschlossenen Mitglieder (Vereine, Schulen, Klubs).

Für die Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen der Sektionen.

III. AUFGABENBEREICHE UND KOMPETENZ

Art. 27

In die Kompetenz der Swiss Karate Federation fallen Aktivitäten, die in irgendeinem Zusammenhang mit der angestrebten Vereinheitlichung des Karate in der Schweiz stehen. Insbesondere hat sie die in der Zweckumschreibung (Art. 3) umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 28

Die Aktivitäten der Swiss Karate Federation haben sich grundsätzlich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln zu richten. Unter der Bezeichnung Lizenzmarke versteht die Swiss Karate Federation den Mitgliederbeitrag seiner angeschlossenen Mitglieder.

Die zur Erledigung der statutarischen Ziele erforderlichen finanziellen Mittel der Swiss Karate Federation werden insbesondere beschafft durch:

1. Verbandsausweise und Lizenzen (Mitgliederbeiträge)
2. Gebühren
3. Einnahmen aufgrund von Verträgen
4. Beiträge von Institutionen zur Förderung des Sportes
5. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen



Art. 29

Die einzelnen Sektionen sind verpflichtet, pro bezogener Lizenzmarke ihnen angegliederter Verbände, Schulen und Klubs, max. 2/3 des durch den Zentralvorstand festgelegten Preises pro Lizenzmarke an die Swiss Karate Federation zu entrichten. Die Sektionen sind verpflichtet, mindestens so viele Lizenzen zu bezahlen, wie in Art. 16 Ziffer 2 als minimale Anzahl Mitglieder vorgesehen ist. Jeder Klub und jede Schule ist verpflichtet, für jedes ihrer Mitglieder, welches Karate betreibt, jedes Jahr eine gültige Lizenzmarke zu lösen.

Die verantwortlichen Leiter sind dafür verantwortlich, dass die Lizenzmarke ordnungsgemäss in den regulären Karatepass der Swiss Karate Federation eingeklebt wird. Jedes Mitglied muss beim Ablegen der ersten Karateprüfung im Besitze eines Karatepasses mit gültiger Lizenzmarke sein.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Kyu-Prüfungen, oder Prüfungen mit Fantasienamen wie zum Beispiel „Samurai I“ oder ähnlichen Bezeichnungen handelt.

Anschliessend muss unabhängig davon, ob das Mitglied Prüfungen ablegt oder nicht, jedes Jahr lückenlos eine Lizenzmarke gelöst und in den Karatepass eingeklebt werden. Längere Trainingsunterbrüche welche dazu führen, dass das Mitglied während eines ganzen Kalenderjahres nicht Mitglied in einem SKF Dojo war, müssen auf Seite 3 des Karatepasses dokumentiert sein. Sonst führt das Fehlen von Lizenzmarken zu Sanktionen.

Der Swiss Karate Federation angeschlossene Dojos sowie deren Trainern/Instruktoren und Mitgliedern ist es untersagt, so genannte Privat-Dojo zu betreiben, welche nicht der Swiss Karate Federation angeschossen sind. Stellt der Zentralvorstand Zuwiderhandlung fest, dann gilt der Art. 52 der Statuten.

Die Karatepässe stehen im Eigentum der einzelnen Mitglieder der jeweiligen Vereine. Die Sektionen der Swiss Karate Federation, deren Vereine und insbesondere die jeweiligen Trainer/Instruktoren sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Mitglieder, die Karatepässe unverzüglich hierauszugeben.

Art. 30

Regelung über Gönner/Sponsoren:

1. Das Verhältnis der Swiss Karate Federation zu Gönnern/Sponsoren wird entweder reglementarisch oder vertraglich festgelegt.
2. Die Unabhängigkeit der Swiss Karate Federation muss in jedem Falle gewährleistet werden.

V. ORGANISATION

A. Organe

Art. 31

1. Delegiertenversammlung
2. Zentralvorstand
3. Rekurskommission
4. Nationale Schiedsrichterkommission (NSK)
5. Nationale Coachkommission (NCK)
6. Revisoren



B. Delegiertenversammlung

Art. 32

Jede Sektion hat Anspruch auf vier Delegierte. Die Mandatsdauer der Delegierten wird durch die Sektion selbst bestimmt.

Art. 33

Den in Art. 31 angeführten Organen steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Organen steht ein beratendes Mitspracherecht zu. Das gleiche gilt für die Ehrenmitglieder.

Art. 34

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 30 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Zentralpräsidenten einzureichen.

Art. 35

Jede Sektion hat: pro anwesenden Delegierten 1 Stimme, dazu für jede vollen 100 Lizenzmarken 1 Stimme.

z.B.: eine Sektion hat 4 anwesende Delegierte und 650 Lizenzmarken = $4 + 6 = 10$ Stimmen oder eine Sektion hat 3 anwesende Delegierte und 1080 Lizenzmarken = $3 + 10 = 13$ Stimmen

Stichtag für die Anzahl der stimmberechtigten Lizenzen ist jeweils der 31. Dezember (schriftlich bestellt und bezahlt) des Vorjahres. Jede Lizenzmarke steht für ein lizenziertes Mitglied, welches in einem Dojo der Swiss Karate Federation, mit gültigem SKF-Ausweis, eingeschrieben ist. Der Stichtag gilt auch für die ausserordentlichen Delegiertenversammlungen. Bei Abstimmungen gibt der Zentralpräsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sonst stimmt er nicht.

Art. 36

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Das Datum ist allen Delegierten 60 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Art. 37

Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Zentralpräsidenten geleitet. Im Falle der Verhinderung leitet einer der Vizepräsidenten, in der Regel der Vertreter des Zentralpräsidenten die Versammlung. Bei der Verhinderung der Vizepräsidenten und ganz generell auf Begehren der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung oder einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 38

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmzähler.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
3. Abnahme der Jahresberichte des Zentralvorstandes, der Departementchefs, der übrigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der Jahresrechnungen (Kassen- und Revisorenberichte) des Verbandes und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre.



4. Wahlen auf eine Amtsdauer von 2 Jahren:
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Präsidenten und der Mitglieder der Rekurskommission (sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, der NSK, der NCK noch eines Departements sein).
5. Festsetzung des Betrages für die Lizenzmarke für das folgende Jahr und dessen Aufteilung an Dachverband und Sektionen.
6. Genehmigung des Budgets.
7. Genehmigung des Jahresprogramms.
8. Erlass, Aufhebung oder Änderung von Statuten.
9. Definitive Aufnahme von Sektionen.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern (geregelt in der Ehrenordnung).
11. Verleihung von Auszeichnungen.
12. Ausschluss von Sektionen.
13. Auflösung der Swiss Karate Federation.

Art. 39

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern 2/3 der Stimmen anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Falle geheime Abstimmung beschließt.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheiden weitere Wahlgänge. Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des Dreiviertelmehr der abgegebenen Stimmen:

- a) Erlass, Änderung oder Ergänzung von Statuten
- b) Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Auflösung der Swiss Karate Federation
- e) Ausschluss von Sektionen
- f) Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

C. Zentralvorstand

Art. 40

Der Zentralvorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Swiss Karate Federation. Er besteht aus dem Zentralpräsidenten, den Vizepräsidenten und den Delegierten der Sektionen. Jede Sektion entsendet zwei Abgeordnete in den Zentralvorstand. Der Zentralpräsident wird durch die Delegiertenversammlung, die Vizepräsidenten durch den Zentralvorstand gewählt.



Art. 41

Ausser dem Zentralpräsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst. Die Vizepräsidenten werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer ist analog des Zentralpräsidenten.

Art. 42

Der Zentralpräsident ist der verantwortliche Leiter der Swiss Karate Federation. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen, nebst der Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung, insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung.
2. Einberufung und Leitung der Zentralvorstands- und Departementsitzungen.
3. Bestellen von Ausschüssen und Kommissionen zur Vorbereitung und Erledigung dringender Geschäfte.
4. Erarbeitung der Richtlinien für die Verbandsplanung.
5. Koordination und Überwachung der Departementaktivitäten.
6. Durchsetzung der Statuten, Reglemente und Stellenbeschreibungen.
7. Förderung und Unterstützung der Departementleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben.
8. Vorschlagsrecht in allen personellen und sachlichen Angelegenheiten.

Art. 43

Der Zentralpräsident vertritt die Swiss Karate Federation und den Zentralvorstand gegen aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift für die Swiss Karate Federation führen der Zentralpräsident oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem Departementchef.

Art. 44

Der Zentralvorstand tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Zentralpräsidenten zusammen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Zentralvorstandssitzung verlangen.

Art. 45

Die Einladung hat 30 Tage vor der Zentralvorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Beschlüsse über nicht in die Traktandenliste aufgenommene Gegenstände können nur im Einverständnis des Gesamtvorstandes erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nichtanwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Art. 46

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 47

Jede Sektion hat zwei Stimmen. Sind beide Vertreter anwesend, hat jeder Vertreter eine Stimme. Ist nur ein Vertreter anwesend hat dieser zwei Stimmen. Eine Person, die als Vizepräsident gewählt, aber nicht offiziell von der Sektion delegiert ist, hat kein Stimmrecht.

Art. 48

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Zentralpräsident hat Stimmrecht und Stichentscheid. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind.

Art. 49

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht von einem Mitglied des Zentralvorstandes innerhalb von 30 Tagen nach deren Verabschiedung die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung verlangt wird.



Art. 50

Die Art. 44, 45, 46, 48 und 49 bestimmen auch das Einladungs-, Stimm- und Beschlussprozedere für die Sitzungen der Nationalen Schiedsrichterkommission (NSK), der Nationalen Coachkommission (NCK), des Selektionsausschusses sowie der Departementsitzungen.

Art. 51

Der Zentralvorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Seine Tätigkeit umfasst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind. Die Zentralvorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über wichtige Absichten und Ereignisse ihres Verantwortungsbereiches zu informieren. Insbesondere fallen in die Kompetenz des Zentralvorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Zentralvorstandes.
2. a) Wahl von Kommissionen
b) Wahl des Präsidenten der Nationalen Schiedsrichterkommission (NSK)
c) Wahl der Nationalen Coachkommission (NCK)
d) Wahl des Verbandsarztes
e) Wahl des Selektionsausschusses
3. Erlass einer Geschäftsordnung.
4. Aufbau einer Geschäftsstelle und Überwachung deren Tätigkeit.
5. Der Zentralvorstand ist dafür verantwortlich, dass für alle Departements- und Ressortleiter, die NSK, die NCK, die Nationalcoachs sowie alle Kommissionen und die haupt- oder nebenamtlich Angestellten Stellenbeschreibungen vorliegen.
6. Der Zentralvorstand erlässt zur Förderung und Regelung des Karate Reglemente, Weisungen, Stellenbeschreibungen und Empfehlungen. Diese werden von den Ressorts ausgearbeitet und vom Departementchef dem Zentralvorstand vorgelegt. Die Präsidenten der NSK / NCK, die Nationalkaderverantwortlichen reichen ihre Reglemente, Weisungen und Empfehlungen direkt dem Zentralvorstand ein. Der Zentralvorstand setzt alle Reglemente, Stellenbeschreibungen und Weisungen in Kraft.
7. Der Zentralvorstand ist zuständig für das Abschliessen von zivilrechtlichen Verträgen (z.B. mit Sekretär(in), Trainern oder mit Gönnern/Sponsoren).
8. Der Zentralvorstand bestimmt die Delegierten in übergeordnete nationale und internationale Sportverbände.
9. Überwachung neu gegründeter Karateschulen und Vereine.
10. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre.
11. Aufstellung eines verbindlichen Aktivitätenkalenders.
12. Stellung von notwendigen Anträgen an die Delegiertenversammlung.
13. Der Zentralvorstand betreut das Ressort "Public Relation" direkt.
14. Ausarbeitung einer Ehrenordnung.



Art. 52

Der Zentralvorstand ist verantwortlich, dass die Dojo für alle ihre Mitglieder (gemäss Art. 29) eine Lizenzmarke lösen. Zur Überprüfung führt er regelmässige Kontrollen durch. Bei schwerwiegenden Verstössen gegen den Art. 29 kann der Zentralvorstand:

- Nachzahlung und Bussen bis zu CHF 2'000.00 verfügen
- das betreffende Dojo für alle SKF-, Sektions- und Stilaktivitäten für max. 2 Jahre sperren
- die verantwortlichen Leiter infolge Verletzung der Ethikcharta degradieren (benötigt Dreiviertelmehrheit des Zentralvorstandes)
- das Dojo aus der Swiss Karate Federation ausschliessen (benötigte Dreiviertelmehrheit des Zentralvorstandes)

Die Art der Sanktion hängt vom Verschulden der betroffenen Person ab. Der Grad und des Verschuldens wird nach Art. 77 bestimmt.

Art. 53

Die Namen, Signete, Symbole und Logo der Sektionen, Untersektionen/Stilrichtungen und Dojo müssen vom Zentralvorstand genehmigt werden. Das Logo der SKF ist geschützt. Die Verwendung wird durch den Zentralvorstand geregelt.

Dojo, deren Namen nicht eindeutig dem ethischen Gedankengut des Karate angehören, können vom Zentralvorstand abgelehnt werden. Der Zentralvorstand kann von allen SKF-Mitgliedern jederzeit einen Zentralstrafregisterauszug und/oder einen Leumundsbericht einfordern.

Art. 54

Stellt der Zentralvorstand fest oder liegen begründete Hinweise vor, dass ein Dojo in seinen Reihen Personen hat, welche sich im kriminellen Umfeld bewegen, kann der Zentralvorstand diese Personen und/oder das Dojo aus der Swiss Karate Federation ausschliessen.

Art. 55

Die Mitglieder des Zentralvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Art. 56

Dan-Wesen

1. Der Zentralvorstand (Dreiviertelmehrheit) kann Persönlichkeiten, die sich über längere Zeit für die Swiss Karate Federation eingesetzt haben, nach Zustimmung der Sektion welcher der Kandidat angehört, mit einem Dan-Grad auszeichnen. Diese Auszeichnung kann mit oder ohne technische Prüfung erfolgen.
2. Der Zentralvorstand kann – auf vertraulichen Antrag einer Sektion/Stilrichtung und/oder der TK-Chefs der SKF-Sektionen – Graduierungen ab 5. Dan vornehmen.
3. Gruppierungen, welche einer Sektion angeschlossen sind die den Status einer Untersektion vorsehen, sind – so lange sie diesen Status nicht haben – dem Zentralvorstand bezüglich der Dan-Prüfungen direkt unterstellt. Alle angestrebten oder zu homologierenden Grade sind dem Zentralvorstand vorgängig zu melden. Alle Grade sind durch die SKF erst dann anerkannt, wenn sie durch den Zentralvorstand bestätigt werden. Dieser kann eine technische Kommission zur Abnahme der Prüfungen einsetzen.



4. Die der Swiss Karate Federation angeschlossenen Sektionen/Stilrichtungen sind grundsätzlich frei in der Vergabe ihrer Stil-Dan-Grade.
5. Die vorgenommenen Graduierungen vom 1.-4. Dan-Grad der offiziell anerkannten Untersektionen/Stilrichtungen werden von den Sektionen automatisch SKF-homologiert.
6. Die Graduierung zum 5. Dan SKF muss von der Sektion offiziell genehmigt werden.
7. Ab 6. Dan gelten auf Stufe SKF (der Kandidat muss von seiner Sektion offiziell zur Homologierung vorgeschlagen werden), für die von den Sektionen/Stilrichtungen vorgenommenen Graduierungen, folgende Homologierungsvorschriften (in ausserordentlichen Fällen kann der Zentralvorstand mit 2/3Mehrheit Ausnahmen bewilligen):

7.1. Alter, Karatepraxis und Wartezeiten:

	<u>Wartezeit</u>	<u>Karatepraxis</u>	<u>Alter</u>
5. Dan	5 Jahre ab 4. Dan	20 Jahre	30 Jahre
6. Dan	6 Jahre ab 5. Dan	26 Jahre	36 Jahre
7. Dan	7 Jahre ab 6. Dan	33 Jahre	43 Jahre
8. Dan	8 Jahre ab 7. Dan	41 Jahre	51 Jahre
9. Dan	9 Jahre ab 8. Dan	50 Jahre	60 Jahre

7.2. Schriftliche Arbeit oder Referatstätigkeit (ab 6. Dan)

- a) schriftliche Arbeit über ein karatespezifisches Thema. Ohne Anhänge nicht länger als 12 A4-Seiten* oder

* Das Erstellungsdatum der Arbeit kann in der Vergangenheit liegen. Wurde die Arbeit länger als 5 Jahre vor dem Datum der Dan-Homologierung verfasst, so hat der Kandidat mit einem Anhang von 1 A4-Seite zu ergänzen mit dem Thema: Was hat sich seither geändert und welchen Einfluss hatte die Arbeit in den letzten Jahren auf meine Tätigkeit?

- b) eine Referatstätigkeit im Bereiche von J+S, Seniorensport, Qualicert, esa, Sportartenlehrer oder einer Veranstaltung der Swiss Karate Federation.

7.3. Aktivität auf nationaler Ebene (Praxisnachweis* analog Zeitabstand zu dem angestrebten Dan-Grad)

- a) SKF: Aktivität als ZV-Mitglied, im Departements-oder Schiedsrichterwesen; oder eine langjährige Trainer-, Organisationstätigkeit auf SKF-Ebene oder
- b) Sektion: Vorstands-, TK-oder Prüfungskommissionsmitglied.

Diese Regelungen gelten auch für neu in die Swiss Karate Federation aufgenommene Sektionen/Stilrichtungen.

* Beispiel: Angestrebter Dan-Grad Stufe 6: mind. 6 Jahre regelmässige Praxis als B-Nationalschiedsrichter SKF, d.h. aktuelle Praxis.



D. Departemente

Art. 57

Jedem Departement steht ein vom Zentralvorstand gewählter Departementchef vor. Die Departemente sind verantwortlich für das Einhalten ihrer Budgets. Ihre Aufgaben-, Kompetenz-, und Verantwortungsbereiche sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

Departemente sind: Sport, Ausbildung/Kurswesen, Rechtswesen, Kommunikation/Information, Finanzwesen und Dienste.

Art. 58

Die Departemente sind in Ressorts unterteilt. Die Ressortchefs werden vom jeweiligen Departementchef vorgeschlagen und vom Zentralvorstand gewählt.

Art. 59

Die Amtszeit der Departementchefs- und Ressortleiter beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 60

Für das Einladungs-, Stimm- und Beschlussprozedere gelten für Departementsitzungen die Art. 44, 45, 46, 48 und 49 analog dem Zentralvorstand.

Art. 61

Departement Sport

1. Dem Departement gehören namentlich der Chef Leistungssport, der Leiter Nachwuchs, der Verbandscoach J+S, die Ressorts "Swiss Karate League" und "Ippon Shobu", die Delegierten "Nationalmannschaft", "Fairplay", "Athletenbetreuer", "Sport+Umwelt", "Sport+Militär", "Athletenrat" an.
2. Das Ressort "Sportmed" wird vom gewählten Verbandsarzt geleitet. Dieser wird jeweils vom Zentralvorstand für 2 Jahre gewählt und untersteht dem Zentralvorstand direkt. Der Ressortleiter erarbeitet 4jährlich ein sportmedizinisches Konzept, welches er jeweils -nach Genehmigung durch den Zentralvorstand – an Swiss Olympic einreicht.

Art. 62

Departement Ausbildung/Kurswesen

1. Dem Departement gehören namentlich die Ressorts "Kader- und Funktionärausbildung", "Senioren sport", "Erwachsenensport" und "Qualitop", die Delegierten "Jugend+Sport", "PALLAS", "Frau+Sport", der Fachleiter J+S und die Qualitätssicherungskommission eidg. Berufsanerkennung an.
2. Das Schwergewicht liegt bei der Ausbildung Jugend+Sport, im Erwachsenen sport, in der eidg. Berufsausbildung sowie in verbandlichen und überverbandlichen Kursen.



Art. 63

Departement Rechtswesen

1. Die Rekurskommission versieht die Funktion als Organ der Rechtspflege.
2. Verstösse der Mitglieder oder deren Angehörigen gegen Statuten, Reglemente und/oder Weisungen der Swiss Karate Federation werden geahndet.
3. Die entsprechenden Tatbestände, Rechtsmittel und das Verfahren sind in dem von der DV genehmigten Reglement über die Rechtspflege geregelt.
4. Das Departement hat ein Antragsrecht und berät die Verbandsorgane in Rechtsfragen.
5. Dem Departement gehört auch der Anti-Dopingdelegierte an. Dieser arbeitet nach den Vorgaben und Richtlinien von Swiss Olympic und den Reglementen der Swiss Karate Federation.
6. Der/die Sportler/in verzichten auf jede Form von Doping. Als Doping gilt die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der jeweiligen aktuellen Dopinglisten von Swiss Olympic und des zuständigen internationalen Verbandes.

Alle Mitglieder der Swiss Karate Federation sind der Fachkommission für Doping von Swiss Olympic unterstellt und anerkennen die Entscheide der Disziplinarkammer.

Art. 64

Departement Kommunikation/Information

1. Dem Departement Kommunikation/Information gehören namentlich die Ressorts "Zeitschrift Karatedo", "Newsletter", "Presse/Medien" und "Internet" an.
2. Das Departement ist verantwortlich für eine umfassende, Wettkampf- und Breitensport berücksichtigende, Öffentlichkeitsarbeit.
3. Im Rahmen des von der Delegiertenversammlung bewilligten Budgets und nach einem vom Zentralvorstand genehmigten Konzept gibt die Swiss Karate Federation eine Zeitschrift heraus.

Art. 65

Departement Finanzwesen

1. Dem Departement gehören namentlich die Ressorts "Kassa" und "Sponsoring/Subventionen" an.
2. Der Departementchef ist der Finanzchef der Swiss Karate Federation und verantwortlich für das gesamte Finanzwesen. Er beaufsichtigt die mit der Rechnungsführung beauftragten Organe.
3. In Zusammenarbeit mit dem Zentralpräsidenten, den Departementchefs, dem NSK-Präsidenten, dem NCK-Präsidenten erarbeitet er ein Budget, welches er dem Zentralvorstand mit Antrag vorlegt. Der Zentralvorstand beschliesst den Budgetentwurf. Er legt der Delegiertenversammlung des laufenden Jahres das Budget für das folgende Jahr zur Abstimmung vor.
4. Der Departementchef überwacht das Einhalten der Budgets durch die übrigen Departemente.



Art. 66

Departement Dienste

1. Dem Departement gehört namentlich das Ressort "Geschäftsstelle" an.
2. Das Departement besorgt die allgemeine Verwaltung und fungiert als Dienstleistungsbüro für die übrigen Departemente.
3. Der Departementchef rekrutiert die/den jeweilige(n) Sekretär(in) und schlägt diese(n) dem Zentralvorstand zur Wahl vor. Der Aufgabenbereich ist in einem speziellen Aufgabenkatalog geregelt.
4. Dem Departement gehört der Delegierte "Kantonalverbände" an. Er ist die Schnittstelle zwischen der Swiss Karate Federation einerseits und den Kantonalverbänden andererseits.

E. Nationalkader

Art. 67

Nationalkaderverantwortliche

1. Der Zentralvorstand rekrutiert und wählt die Nationalkaderverantwortlichen (Elite, Junioren/Jugend) im Kumite. Die jeweiligen Amtsinhaber können auf zwei Jahre gewählt werden oder auch nur für einzelne internationale Turniere. Bei der Wahl auf zwei Jahre ist ihre Amtsdauer analog des Zentralpräsidenten.
2. Die gewählten Nationalkaderverantwortlichen schlagen dem Selektionsausschuss des Zentralvorstandes die entsprechenden Sportler (Kumite) zur Selektionierung für die internationalen Meisterschaften (EM, WC, WM) vor. Der Zentralvorstand entscheidet definitiv über die gesamte Delegation.

Die internationalen Selektionen im Bereich Kata werden vom Selektionsausschuss des Zentralvorstandes direkt vorgenommen. An den internationalen Anlässen unterstehen die Sportler (organisatorisch) dem gewählten Nationalcoach Kumite.

3. Die Nationalkaderverantwortlichen sind verantwortlich für die Einhaltung ihres Budgets. Das jeweilige Jahresbudget erarbeiten sie in Zusammenarbeit mit dem Finanzchef. Ihre Aufgaben-, Kompetenz-, und Verantwortungsbereiche sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.
4. Die gewählten Nationalcoachs können (sofern diese Position im Budget enthalten ist) ihren jeweiligen Assistenten selbst bestimmen.

Art. 68

Nachwuchsförderung

1. In Zusammenarbeit mit Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) erarbeitet der Chef Leistungssport jährlich ein umfassendes Nachwuchsförderungskonzept "Swiss Karate Talents". Dieses Projekt unterstützt den leistungsorientierten Nachwuchssport.
2. Der Zentralvorstand wählt einen Leiter Nachwuchs und einen J+S Coach Nachwuchsförderung. Der Leiter Nachwuchs ist verantwortlich für die Umsetzung der Inhalte des Nachwuchskonzepts. Seine Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre und ist analog des Zentralpräsidenten.



Art. 69

Selektionsausschuss

1. Der Selektionsausschuss besteht aus einem Vizepräsidenten (Vorsitz) sowie mindestens vier, maximum sechs weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten des Selektionsausschusses vom Zentralvorstand jährlich gewählt.
3. Als Grundlage für die Selektionen gelten die vom Zentralvorstand jeweils jährlich erarbeiteten und genehmigten Selektionsrichtlinien.
4. Der Selektionsausschuss nimmt die Selektionen anlässlich einer ordentlichen Sitzung des Zentralvorstandes – oder an einer eigens dafür einberufenen Sitzung – vor.
5. Der Vorsitzende hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Art. 70

Für das Einladungs-, Stimm- und Beschlussprozedere gelten für die Sitzungen des Selektionsausschusses die Art. 44, 45, 46, 48 und 49 analog dem Zentralvorstand.

F. Nationale Schiedsrichterkommission

Art. 71

1. Die nationale Schiedsrichterkommission (NSK) arbeitet eng mit dem Departement Sport zusammen. Sie arbeitet situativ mit den Schiedsrichterkommissionen der Sektionen zusammen.
2. Die NSK ist verantwortlich für die Einhaltung ihres Budgets. Das jeweilige Jahresbudget erarbeitet der NSK-Präsident in Zusammenarbeit mit dem Finanzchef. Ihre Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereiche sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.
3. Die NSK erarbeitet zur Regelung des Schiedsrichterwesens Reglemente, Weisungen und Empfehlungen. Diese werden von ihr ausgearbeitet und vom NSK-Präsidenten dem Zentralvorstand vorgelegt. Der Zentralvorstand setzt Reglemente und Weisungen in Kraft.
4. Die NSK besteht aus dem Präsidenten, den internationalen Schiedsrichtern (ab EKF Referee A) und einem Mitglied pro Sektion. Für einzelne Sachgeschäfte/Ausbildung kann die NSK entsprechende Personen aus dem In- und/oder Ausland beiziehen. Die NSK wählt aus ihren Reihen einen Vizepräsidenten. Der Präsident der NSK wird vom Zentralvorstand gewählt. Seine Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre und ist analog des Zentralpräsidenten.
5. Die NSK wählt aus ihren Reihen einen Ressortleiter Ippon Shobu. Dieser arbeitet eng mit dem Ressortleiter Ippon Shobu des Departements Sport zusammen. Seine Amtszeit ist zwei Jahre und analog des Zentralpräsidenten.



Art. 72

Für das Einladungs-Stimm-und Beschlussprozedere gelten für die NSK-Sitzungen die Art. 44, 45, 46, 47 und 48 analog dem Zentralvorstand:

1. Die NSK tritt nach Bedürfnis auf Einladung des NSK-Präsidenten zusammen. Ein Drittel der NSK- Mitglieder kann die Einberufung einer NSK-Sitzung verlangen.
2. Die Einladung hat 30 Tage vor der NSK-Sitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in die Traktandenliste aufgenommenen Gegenstände können nur im Einverständnis der Gesamt-NSK erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nichtanwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.
3. Die NSK ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der NSK-Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.
5. Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht von einem Mitglied der NSK innerhalb von 30 Tagen nach deren Verabschiedung die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung verlangt wird.

G. Nationale Coachkommission

Art. 73

1. Die Nationale Coachkommission (NCK) arbeitet eng mit dem Departement Sport und der Nationalen Schiedsrichterkommission zusammen.
2. Die NCK ist verantwortlich für die Einhaltung ihres Budgets. Das jeweilige Jahresbudget erarbeitet der NCK-Präsident in Zusammenarbeit mit dem Finanzchef. Ihre Aufgaben-, Kompetenz-und Verantwortungsbereiche sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.
3. Die NCK erarbeitet zur Regelung des Coachwesens Reglemente, Weisungen und Empfehlungen. Diese werden von ihr ausgearbeitet und vom NCK-Präsidenten dem Zentralvorstand vorgelegt. Der Zentralvorstand setzt Reglemente und Weisungen in Kraft.
4. Die NCK besteht aus dem Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied gehört der Nationalen Schiedsrichterkommission an. Der NCK gehören mindestens zwei Frauen an.
5. Für einzelne Sachgeschäfts/Ausbildung kann die NCK entsprechende Personen beiziehen. Die NCK wählt aus ihren Reihen einen Vizepräsidenten. Der Präsident der NCK und die Mitglieder werden vom Zentralvorstand gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre und ist analog des Zentralpräsidenten.



Art. 74

Für das Einladungs-Stimm-und Beschlussprozedere gelten für die NCK-Sitzungen die Art. 44, 45, 46, 48 und 49 analog dem Zentralvorstand:

1. Die NCK tritt nach Bedürfnis auf Einladung des NCK-Präsidenten zusammen. Ein Drittel der NCK- Mitglieder kann die Einberufung einer NCK-Sitzung verlangen.
2. Die Einladung hat 30 Tage vor der NCK-Sitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in die Traktandenliste aufgenommenen Gegenstände können nur im Einverständnis der Gesamt-NCK erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nichtanwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.
3. Die NCK ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der NCK-Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.
5. Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht von einem Mitglied der NCK innerhalb von 30 Tagen nach deren Verabschiedung die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung verlangt wird.

H. Rechnungsrevisoren

Art. 75

Drei Rechnungsrevisoren und 2 Suppleanten haben Rechnung und Bilanz der Swiss Karate Federation zu prüfen. Sie erstatten dem Zentralvorstand zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie dürfen keinem anderen Organ der Swiss Karate Federation angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Delegiertenversammlung kann auch ein externes Treuhandbüro bestimmen. Dieses, resp. der/die Revisor (en) müssen von Swiss Olympic anerkannt sein.

VI. STRAFKOMPETENZ

Art. 76

Die Sanktionskompetenz wird grundsätzlich durch den Zentralvorstand wahrgenommen.

Der Zentralvorstand kann die Sanktionskompetenz auf Organe, Organisationseinheiten (Departementleiter, Ressortleiter, Kommissionen, etc.) und Funktionären der SKF mittels Erlasse eines Reglements übertragen.

Art. 76^{bis}

Der Zentralvorstand spricht Sanktionen gegen

- a) Mitglieder der SKF
- b) Milizführungsorgane (Funktionäre)
- c) Mitglieder der Departemente und Ressorts
- d) Mitglieder der Kommissionen



- e) Angestellte und Beauftragte der SKF
- f) Die Sektionen
- g) Die Dojo der SKF der angegliederten Sektionen der SKF
- h) Die Mitglieder der Dojo der SKF der angegliederten Sektionen der SKF

aus, welche sich insbesondere nicht an die Statuten, Reglemente, Richtlinien, Erlasse, Verträge, Verfügungen, Stellenbeschreibungen, Weisungen oder Anordnungen von Organen oder Organisationseinheiten (Departemente, Ressorts, Kommission) der SKF halten.

Des Weiteren kann er Sanktionen gegen die in lit. a – h aufgeführten Personen aussprechen, wenn diese das Ansehen, die Interessen oder Bestrebungen der SKF verletzen bzw. zu Nichte machen.

Schliesslich kann er Sanktionen gegen die in lit. a – h aufgeführten Personen aussprechen, wenn sie die im Anhang 1 des aktuellen Reglements Zentralvorstand umschriebenen Widerhandlungen begehen.

Der Zentralvorstand kann einen Ausschluss nach Art. 22 oder 24 der Statuten gegenüber den Sektionen, den Dojos und den einzelnen Karatekas (natürliche Personen) aussprechen.

Art. 76^{ter}

Die Organe, Organisationseinheiten und Funktionäre, die mit Sanktionskompetenzen ausgestattet sind, können Sanktionen nach Art. 76^{quater} gegen die in Art. 76^{bis} lit. a – h aufgeführten Personen aussprechen wenn diese Widerhandlungen gegen ihre Reglemente, Richtlinien, Erlasse, Verträge, Verfügungen, Weisungen oder Anordnungen verübt haben.

Art. 76^{quater}

Folgende Sanktionen stehen dem Zentralvorstand zur Verfügung:

1. Kollegiale Ermahnung
 2. Verwarnung
 3. Verweis
 4. Degradierung von SKF homologierten Dangraden
 5. Busse bis CHF 2'000.00
 6. Zeitlich begrenzter Ausschluss für alle oder besondere sportliche Veranstaltungen von maximal 2 Jahren
 7. Sperre für Veranstaltungen der SKF von maximal 2 Jahren
 8. Vorläufige Enthebung aus dem Amt eines Funktionär für maximal 2 Jahre
 9. Enthebung aus dem Amt eines Funktionärs
 10. Entschädigung für die verursachten administrativen Umtriebe und/oder Verfahrenskosten
-



11. Ausschluss von Sektionen aus dem Verband

12. Ausschluss von einzelnen Karatekas (natürliche Personen) und Dojos der angegliederten Sektionen der SKF

Folgende Sanktionen stehen den Organen, Organisationseinheiten und Funktionären mit Sanktionskompetenz zur Verfügung:

1. Kollegiale Ermahnung

2. Verwarnung

3. Verweis

4. Busse bis CHF 2'000.00

Ausschlaggebend für Art der Sanktion ist das Vorliegen des Verschuldens der betroffenen Person. Beim Verschulden wird zwischen leichtem, mittelschwerem und schwerem Verschulden unterschieden.

Wird ein Ausschluss einer Sektion durch den Zentralvorstand verfügt, wird dieser erst wirksam, wenn die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen diesen bestätigt.

Die Sanktionen können kumuliert ausgesprochen werden.

Art. 77

Um den Grad des Verschuldens bestimmen zu können werden insbesondere geprüft:

- Häufigkeit der Widerhandlung
- Ausmass der Schädigung durch die Widerhandlung
- Beweggrund
- Art und Weise des Vorgehens bei der Verübung der Widerhandlung

Art. 77bis

Die Kompetenz der Rekurskommission ist im aktuellen Rechtspflegereglement geregelt.

Art. 78

Das Rechtspflegereglement beschreibt die Rechtspflegeorgane und deren Organisation, das Verfahren vor den Rechtspflegeorganen sowie die Tatbestände.

Dieses kommt immer dann zur Anwendung, wenn insbesondere Verletzungen der Statuten der SKF, der Richtlinien der SKF, der Reglemente sowie bei Missachtung von Entscheidungen, Weisungen oder Anordnungen etc. der Organe und Organisationseinheiten der SKF vorliegen.



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 79

Für die Verbindlichkeiten der Swiss Karate Federation haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.

Art. 80

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Swiss Karate Federation.

Art. 81

Die Auflösung der Swiss Karate Federation erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 84

Über die Verwendung des Vermögens der Swiss Karate Federation im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 82

Sollten sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Verständlichkeit der Statuten ergeben, so ist der deutsche Text verbindlich.

Art. 83

Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung in Kraft. Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 21. Oktober 2017 in Ittigen.

Swiss Karate Federation

Roland Zolliker
Zentralpräsident